

**Vollzug des § 13 Baugesetzbuch (BauGB);
hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet
"Ortsmitte Altenstadt"**

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erläßt die Gemeinde Altenstadt folgende Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Ortsmitte Altenstadt" vom 15.09.1998 i.d.F.v. 19.01.1999 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB:

§ 1

In Ziffer 1.7 der Textfestsetzungen wird der Satz "Jede Hausgruppe ist gemeinsam in einem Bauabschnitt zu errichten" ersatzlos gestrichen.

§ 2

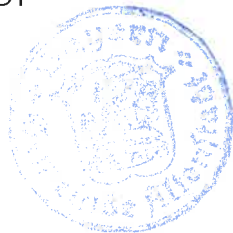
Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Begründung:


Die planerische Festlegung für dieses Gebiet, nämlich "Dorfgebiet" (MD), wird durch diese Änderung nicht berührt. Vielmehr soll durch die Änderung lediglich ermöglicht werden, daß bereits jetzt eine zweite Wohnanlage (Haus 2 A) errichtet wird, obwohl das gewerbliche Gebäude der ersten Hausgruppe (Haus 1 B) noch nicht errichtet ist. Dies ist wohnungsbaupolitisch sinnvoll und verhindert die Errichtung einer "Bauruine" in der Ortsmitte von Altenstadt, nachdem für den Gewerbebau noch kein Investor gefunden werden konnte. Es besteht aber Bedarf einer weiteren Wohnanlage aufgrund der zu befürchtenden Verschlechterungen für den Wohnungsbau aufgrund beabsichtigter gesetzlicher Änderungen. Der Gemeinderat Altenstadt hat dieser Bebauungsplan-Änderung mit Beschluß vom 03.12.2002 zugestimmt.

Altenstadt, den 03.12.2002
GEMEINDE ALTENSTADT


Hadersbeck
Bürgermeister



Ausgefertigt:
Altenstadt, den 15.01.2003
GEMEINDE ALTENSTADT


Hadersbeck
Bürgermeister

